



Entente Européenne d'Aviculture et de Cuniculture Europäischer Verband für Geflügel-, Tauben-, Vogel-, Kaninchen- und Caviazucht

Reglement für Europaschauen der EE

1. Bewerbung

1.1.

Jedes Mitgliedsland kann sich um die Durchführung einer Europaschau bewerben. Eine Europaschau soll alle Sparten (Geflügel, Tauben, Vögel, Kaninchen und Caviar) umfassen. Die Veranstaltung kann von einer Sparte eines Mitgliedslandes oder der Gesamtheit der Sparten eines Mitgliedslandes durchgeführt werden. Verantwortlich gegenüber den Ausstellern und der EE ist die Sparte oder die Gesamtheit der Sparten des Mitgliedslandes. Die Verantwortung ist nicht übertragbar. Bei der Bewerbung muss der Ort, der Zeitpunkt und das Ausstellungsgelände bekanntgegeben werden. Als Europaschauen dürfen nur Schauen ausgeschrieben werden, die von der EE einem Land übertragen worden sind.

1.2

Die Ausstellungsleitung hat je gemeldetes Tier (national und international) bei der Schaueröffnung 1 Euro an die EE-Kasse abzuführen.

1.3

Mit der Bewerbung anerkennt der Bewerber sämtliche Bestimmungen der EE, soweit diese für die Durchführung einer Europaschau Gültigkeit haben. Die rechtlichen Grundlagen werden in einem speziellen Vertrag festgehalten. Dieser Vertrag enthält ergänzende Bestimmungen, die von Schau zu Schau unterschiedlich sein können.

1.4

Kann ein Bewerber die nachfolgenden Bedingungen nicht voll erfüllen, so muss er dies bei der Bewerbung schriftlich mitteilen. Über die Befreiung von einzelnen Vorschriften entscheidet das Präsidium.

1.5

Die Schauleitung wird, soweit das Reglement es nicht anders fordert, vom Ausrichter bestimmt. Die Mitglieder der Schauleitung tragen Schilder mit dem persönlichen Namen und der jeweiligen Funktion.

1.6

Der Europaschau ist eine EE-Jugendeuropaschau anzugliedern. Die Bestimmungen dazu werden in einem separaten Reglement geregelt.

2. Termine & Termenschutz

2.1

Der Durchführungstermin der Europaschau soll so festgelegt werden, dass er so wenig wie möglich die traditionellen Daten der grossen nationalen Ausstellungen tangiert. Am besten zwischen Mitte bis Ende November.

2.2

Jedes Land verpflichtet sich, am Datum der Europaschau sowie zwei Wochen vor und zwei Wochen nach einer Europaschau keine internationalen Ausstellungen durchzuführen. Ausgenommen sind Ausstellungen in Grenzgebieten mit internationaler Beteiligung von weniger als 100 Tieren. Nationale Ausstellungen der Mitgliedsländer dürfen am Datum der Europaschau sowie eine Woche vor und eine Woche nach der Europaschau nicht durchgeführt werden.

Über eventuelle Ausnahmen entscheidet auf Gesuch hin das Präsidium.

3. Beteiligung

3.1

Ausstellungsberechtigt sind nur Züchter, die einem Mitgliedsverband der EE angehören. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung als Aussteller besteht für den einzelnen Züchter nicht.

3.2

Ausnahmen können nur durch das EE-Präsidium bewilligt werden.

4. Rassen

4.1

Es können alle Rassen und Farbenschläge ausgestellt werden, die im Europastandard (Kaninchen und Cavia), in der EE-Rassenliste (Tauben und Geflügel) oder in den Standards der EE-Mitgliedsländer (alle Sparten) anerkannt sind.

5. Kennzeichnung der Tiere

5.1

Alle ausgestellten Tiere müssen zugelassene Kennzeichen der EE-Mitgliedsländer tragen. Für die Kennzeichen gelten die Vorschriften der einzelnen Mitgliedsländer. Offene Fussringe sind unzulässig. Kückenmarken sind in der Sparte Geflügel erlaubt. Das maximale Alter der ausgestellten Tiere darf in den Sparten Geflügel und Tauben 6 Jahre betragen (z.B. 2002-2007).

6. Anmeldung der Tiere

6.1

Jede Ausstellungsleitung muss Voranmeldungen verlangen, die folgende Angaben enthalten müssen:

- a) geschätzte Anzahl Tiere
- b) geschätzte Anzahl Aussteller
- c) Kontaktperson der betreffenden Sparte
- d) Name und Adresse der vorgesehenen Preisrichter pro Sparte in der gewünschten Verpflichtungsreihenfolge

Dieses Schreiben gilt als offizielle Einladung und muss die ersten Informationen über den Ablauf der Ausstellung enthalten. Das Einladungsschreiben ist in den drei offiziellen Sprachen der EE abzufassen. Die Einladungen sind den Präsidenten der EE-Mitgliedsverbände bis zum 30. Nov. des Vorjahres zuzustellen.

6.2

Diese Voranmeldung ist bis spätestens am 31. März des Ausstellungsjahres der Ausstellungsleitung der Europaschau zuzustellen.

6.3

Die Ausgabe der Meldepapiere erfolgt während der Generalversammlung der EE, länder- und spartenweise. Jedem Meldebogen ist ein Informationspapier beizufügen, auf dem sämtliche wichtige Angaben insbesondere auch die Bestimmungen für die Titelvergaben in Kurzform enthalten sind. Die Mitgliedsländer, die an der Generalversammlung nicht teilnehmen, erhalten die Papiere anschliessend per Post. Bei der Abgabe der Meldepapiere müssen auch die definitiven veterinärhygienischen Vorschriften vorliegen.

6.4

Sämtliche Reglemente und Meldepapiere sind zusammen mit den zusätzlichen Informationen über die Europaschau spätestens zum Zeitpunkt der vorangehenden Europatagung auf der Webseite der Europaschau und auf der Webseite des Europaverbandes zu veröffentlichen.

6.5

Den Sparten Vögel und Caviar ist die Möglichkeit offen zu lassen, ihre Tiere einen Tag später einzuliefern und nur einen Richttag zu beanspruchen.

6.6

Der Termin für die Hauptanmeldung ist von der Ausstellungsleitung in Zusammenarbeit mit dem EE-Präsidium so festzusetzen, dass die Meldebestätigung (B-Bogen) bis spätestens 3 Wochen vor dem Einlieferungstag den Kontaktpersonen der Ausstellungsländer zur Verfügung steht. Die offiziellen Formulare für das Gesundheitszeugnis sind mit dem B-Bogen ebenfalls zuzusenden. Die Anmeldung muss in einer der 3 offiziellen EE-Sprachen erfolgen.

6.7

Die Anmeldungen haben nationenweise durch die Kontaktpersonen der Sparten zu erfolgen.

7. Kontaktpersonen

7.1

Die Ausstellungsleitung hat die Adressen der Kontaktpersonen mit dem Einladungsschreiben spätestens bis am 30. Nov. des Vorjahres bei den Präsidenten der EE-Mitgliedsverbände anzufordern. Die Meldung der Kontaktpersonen hat bis spätestens am 31. März an die Ausstellungsleitung zu erfolgen.

Die Rechte und Pflichten der Kontaktpersonen werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

7.2

Sobald von den EE-Mitgliedsverbänden die Kontaktpersonen der Ausstellungsleitung gemeldet sind, wird der Schriftwechsel, soweit er sich mit der Tiermeldung befasst, über die jeweilige benannte Kontaktperson abgewickelt.

7.3

Die Ausstellungsleitung beruft für jede Sparte eine fachlich kompetente Ansprechperson, Diese steht den Kontaktpersonen vor und während der Europaschau als Ansprechpartner und Auskunftsperson zur Verfügung.

7.4

Jedes Land, das sich an der Veranstaltung beteiligt, kann eine Kontaktperson stellen. Werden aus einer Sparte eines Landes mehr als 100 Tiere verbindlich gemeldet, so erhält diese Sparte eine eigene Kontaktperson.

Die Kontaktpersonen werden von der Ausstellungsleitung entschädigt. Die Entschädigung umfasst die Kosten für die Übernachtungen und die Verpflegung zwischen Anlieferung und Auslieferung der ausgestellten Tiere. Die Höhe dieser Entschädigungen wird analog der Preisrichter im Ausstellungsvertrag festgelegt. Die Abrechnung mit den Kontaktpersonen hat während der Ausstellung zu erfolgen.

Kontaktpersonen, die auch als Preisrichter tätig sind, erhalten während den Tagen in denen sie als Preisrichter entschädigt werden (Anreisetag, Richttage, Abreisetag) keine weitere Entschädigung als Kontaktperson.

Bei einer Gesamtmeldezahl von weniger als 100 Tieren pro Land oder Sparte erfolgt die Entschädigung an die Kontaktperson prozentual zu den gemeldeten Tieren.

7.5

Die Ausstellungsleitung hat den Kontaktpersonen sofort bei ihrer Ankunft einen Badge (Abzeichen) mit Name und Funktion auszuhändigen, mit dem sie freien Zutritt zum Ausstellungsgelände, zum Parkplatz und zur Ausstellung haben.

Ab 200 Tieren pro Land und Sparte wird für jede angebrochene zusätzliche Tierzahl von 200 Tieren ein weiterer Badge für die Hilfskräfte der Kontaktpersonen abgegeben.

8. EE-Präsidium

8.1

Der EE-Präsident und der EE-Generalsekretär vertreten gemeinsam die Interessen der EE gegenüber der Schauleitung. Sie haben alle notwendigen grundsätzlichen Vorarbeiten zusammen mit der Schauleitung durchzuführen. Das Verhandlungsergebnis ist vom EE-Präsidium zu bestätigen, ehe es rechtsfähig wird.

Die Kosten für die Reise, Unterkunft und Verpflegung, die den EE-Präsidiumsmitgliedern (inkl. Ehrenpräsidenten) durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehen, müssen von der Ausstellungsleitung getragen werden. Die Einzelheiten für diese Entschädigungen werden im Ausstellungsvertrag geregelt.

8.2

Gegenüber dem EE-Präsidium tragen der EE-Präsident und der EE-Generalsekretär die Verantwortung für die genaue Einhaltung der Ausstellungsbestimmungen durch die Schauleitung. Sie haben sich insbesondere davon zu überzeugen, dass alle erforderlichen Drucksachen für die Vorbereitung der Ausstellung und die Durchführung der Bewertung den Anforderungen einer Europaschau entsprechen.

8.3

Der EE-Präsident und der EE-Generalsekretär müssen bei der Europaschau von der Tiereinlieferung bis zur Tierauslieferung zugegen sein.

Die Spartenvorsitzenden haben während den Ausstellungstagen bis zum Ausstellungsschluss der Ausstellungsleitung für Auskünfte im Zusammenhang mit der Bewertung und der Titelvergabe zur Verfügung zu stehen.

8.4

Für das EE-Präsidium ist für die Dauer der Ausstellung ein Raum zur Verfügung zu stellen, in dem ausreichend Platz für Sitzungen und Besprechungen vorhanden ist. Eine entsprechende Einrichtung und ein Internetanschluss müssen vorhanden sein.

In diesem Raum müssen dem Präsidium ständig Kaffee und Getränke zur Verfügung stehen.

8.5

Die Mitglieder des EE-Präsidiums sind rechtzeitig als Ehrengäste zur Eröffnung und zum Festabend einzuladen. Die Formalitäten hierfür werden im speziellen Vertrag mit der Ausstellungsleitung geregelt.

8.6

Die Ausstellungsleitung hat den Präsidiumsmitgliedern sofort bei ihrer Ankunft einen Badge mit Name und Funktion auszuhändigen, mit dem sie freien Zutritt zum Ausstellungsgelände, zum Parkplatz und zur Ausstellung haben.

9. Ausstellungsformen

9.1

Die Reihenfolge der Rassen erfolgt nach Vorschlägen der Sparten, die dazu eine entsprechende Liste erstellen.

Zugelassen sind:

- a) Einzeltiere bei Geflügel, Tauben, Vögel, Kaninchen und Caviar
- b) Kollektionen (4 Tiere einer Rasse und Farbe mit gleichen Merkmalen), Geflügel, Tauben, Kaninchen und Caviar. Beide Geschlechter müssen in der Kollektion vertreten sein.
- c) Die Sparte Vögel erlässt eigene Bestimmungen, die den jeweiligen Europaschauen angepasst werden können. Diese Bestimmungen müssen an der EE-Generalversammlung des Vorjahres in schriftlicher Form vorliegen und durch das EE-Präsidium und die Ausstellungsleitung genehmigt sein.
- d) In Fällen, bei denen die nationale Ausstellung des Durchführungsverbandes in die Europaschau eingebaut ist, gelten für die Titelvergaben ausschliesslich die EE-Bestimmungen dieses Reglementes.
- e) Für Tierarten, die ausserhalb der von der EE betreuten Sparten liegen, muss vom EE- Präsidium eine spezielle Genehmigung vorliegen.

9.2

Bei den Kaninchen hat die Nummerierung der Kollektionen fortlaufend zu erfolgen und darf nicht nach Geschlecht getrennt werden. Die Einreihung der Kaninchen erfolgt nach Rasse und Farbenschlag.

9.3

Bei der Anmeldung nicht entsprechend gemeldete Farbenschläge werden bewertet, sind jedoch nicht preisberechtigt.

10. Auszeichnungen

10.1 Europameister (Kollektion) - Vergabe des Titels

Geflügel, Tauben und Kaninchen

10.1 a

Der besten Kollektion (gem. Art. 9.1 b) aus allen Farbenschlägen innerhalb jeder Rasse wird bei einer Teilnahme von mindestens 4 Kollektionen aus 2 Ländern von 3 Ausstellern in dieser Rasse der Titel ‚Europameister‘ verliehen. Die beste Kollektion ergibt sich aus der Gesamtsumme der 4 Kollektionstiere aus der Einzelbewertung und wird rechnerisch ermittelt.

Für die Vergabe des Titels ‚Europameister‘ , muss die Mindestpunktzahl von 372 Punkten erreicht sein.

10.1 b

Bei Punktegleichheit erhalten alle Aussteller mit der gleichen Höchstpunktzahl den Titel ‚Europameister‘.

10.1 c

Zusätzliche Titel bei Punktegleichheit werden auch dann vergeben, wenn in den betreffenden Farbenschlägen nur eine Kollektion ausgestellt ist, da die Grundbedingungen für diese Rasse in Art. 10.1 a erfüllt sind.

10.1 d

Sofern einzelne Farbenschläge für sich die Voraussetzungen (mindestens 4 Kollektionen aus 2 Ländern von 3 Ausstellern) erfüllen, können innerhalb einer Rasse für diese Farbenschläge weitere Europameistertitel vergeben werden.

10.1 e

Auch in diesem Fall erhalten bei Punktegleichheit in diesem Farbenschlag alle Aussteller mit der gleichen Höchstpunktzahl den Titel ‚Europameister‘.

Vögel

10.1 f

In der Sparte Vögel wird die Titelvergabe in einem speziellen Reglement gemäss Art. 9.1 c geregelt.

Cavias

10.1 g

Der besten Kollektion (gem. Art. 9.1 b) aus allen Farbenschlägen innerhalb jeder Rasse wird bei einer Teilnahme von mindestens 3 Kollektionen aus 2 Ländern von 2 Ausstellern in dieser Rasse der Titel ‚Europameister‘ verliehen. Die beste Kollektion ergibt sich aus der Gesamtsumme der 4 Kollektionstiere aus der Einzelbewertung und wird rechnerisch ermittelt.

Für die Vergabe des Titels ‚Europameister‘, muss die Mindestpunktzahl von 372 Punkten erreicht sein.

10.1 h

Bei Punktegleichheit erhalten alle Aussteller mit der gleichen Höchstpunktzahl den Titel ‚Europameister‘.

10.1 i

Zusätzliche Titel bei Punktegleichheit werden auch dann vergeben, wenn in den betreffenden Farbenschlägen nur eine Kollektion ausgestellt ist, da die Grundbedingungen für diese Rasse in Art. 10.1 a erfüllt sind.

10.1 k

Sofern einzelne Farbenschläge für sich die Voraussetzungen (mindestens 12 Tiere aus 2 Ländern von 2 Ausstellern) erfüllen, können innerhalb einer Rasse für diese Farbenschläge weitere Europameistertitel vergeben werden.

10.1 l

Auch in diesem Fall erhalten bei Punktegleichheit in diesem Farbenschlag alle Aussteller mit der gleichen Höchstpunktzahl den Titel ‚Europameister‘.

10.1 m

Den Titelträgern wird eine entsprechende Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde muss den Ort und das Datum der Europaschau, den Namen des Ausstellers, die Rasse und den Farbenschlag enthalten. Sie ist im Format DIN A4 anzufertigen.

10.2 Europachampionat (Einzeltiere) - Vergabe des Titels

Geflügel, Tauben, und Kaninchen

10.2 a

Bei mindestens 16 angemeldeten Tieren innerhalb jeder Rasse, die aus mindestens 2 Ländern stammen müssen, wird der Titel ‚Europachampion‘ vergeben. Unabhängig vom Geschlecht, wird das beste Tier ausgezeichnet.

Für die Vergabe des Titels ‚Europachampion‘, muss mindestens das Prädikat „sehr gut“ / 94 Pkt. erreicht sein.

10.2 b

Sofern einzelne Farbenschläge dieser Rassen die Voraussetzungen (16 Tiere aus 2 Ländern) erfüllen, kann innerhalb dieses Farbenschlages ein weiterer Titel ‚Europachampion‘ vergeben werden.

10.2 c

Sind pro Rasse mehr als 32 Tiere aus 2 Ländern angemeldet, so erhält das beste männliche und das beste weibliche Tier den Titel ‚Europachampion‘ zuerkannt.

10.2 d

Sofern einzelne Farbenschläge in diesen Rassen die Bedingungen von Art. 10.2 c (32 Tiere aus 2 Ländern) erfüllen, kann in diesen Farbenschlägen ebenfalls auf das beste männliche und das beste weibliche Tier der Titel ‚Europachampion‘ vergeben werden.

10.2 e

Die Zuteilung der Europachampionate (Geflügel, Tauben, Kaninchen) wird durch die internationale Jury (Art. 11) vorbereitet. Die Vergabe der Championate kann den Gruppenobleuten übertragen werden.

Vögel

10.2 f

Die Vergabe der Europachampionate bei den Vögeln wird in einem speziellen Regelement gemäss Art. 9.1 c geregelt und durch den Spartenobmann überwacht.

Cavias

10.2 g

Bei mindestens 12 angemeldeten Tieren innerhalb jeder Rasse, die aus mindestens 2 Ländern stammen müssen, wird der Titel ‚Europachampion‘ vergeben. Unabhängig vom Geschlecht wird das beste Tier ausgezeichnet.

Für die Vergabe des Titels ‚Europachampion‘, muss mindestens das Prädikat – „sehr gut“ / 94 Pkt. – erreicht sein.

10.2 h

Sofern einzelne Farbenschläge dieser Rassen die Voraussetzungen (12 Tiere aus 2 Ländern) erfüllen, kann innerhalb dieses Farbenschlages ein weiterer Titel ‚Europachampion‘ vergeben werden.

10.2 i

Sind pro Rasse mehr als 24 Tiere aus 2 Ländern angemeldet, so erhält das beste männliche und das beste weibliche Tier den Titel ‚Europachampion‘ zuerkannt.

10.2 k

Sofern einzelne Farbenschläge in diesen Rassen die Bedingungen von Art. 10.2 i (24 Tiere aus 2 Ländern) erfüllen, kann in diesen Farbenschlägen ebenfalls auf das beste männliche und das beste weibliche Tier der Titel 'Europachampion' vergeben werden.

10.2 l

Den Titelträgern wird eine entsprechende Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde muss den Ort und das Datum der Europaschau, den Namen des Ausstellers, die Rasse und den Farbenschlag sowie das Geschlecht enthalten. Sie ist im Format DIN A4 anzufertigen.

10.3 Seltene Rassen

10.3 a

Für die Vergabe der Titel ‚Europameister‘ bei den Kollektionen und ‚Europachampion‘ bei den Einzeltieren, unterliegen die seltenen Rassen einer geringeren Anforderung hinsichtlich der Anzahl Aussteller und der Tierzahl.

10.3 b

Zur Förderung dieser Rassen hat der Spartenvorsitzende die Möglichkeit, mehrere Rassen aus mindestens zwei Ländern in eine Gruppe mit mindestens 20 Tieren bei den Sparten Geflügel, Tauben und Kaninchen und mit mindestens 12 Tieren bei der Sparte Cavia zusammenzufassen. Dem besten Tier oder der besten Kollektion dieser Gruppe wird der Titel Europachampion bzw. Europameister zuerkannt.

Die Sparte Vögel regelt diese Massnahme in ihrem speziellen Reglement gem. Art. 9.1 c

10.3c

Die Spartenvorsitzenden entscheiden aufgrund der bestehenden Listen der seltenen Rassen.

10.4 Sonstige Auszeichnungen

EE-Medaillen

10.4 a

Die EE stellt pro angefangene 400 Tiere in jeder Sparte eine EE-Medaille zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt durch die internationale Jury, in Zusammenarbeit mit den Obleitern, auf entsprechende Spitzentiere. Die Vergabe erfolgt unabhängig von der Herkunft der Tiere.

10.4 b

Pro Rasse darf maximal eine EE-Medaille vergeben werden.

Rassen mit einer Meldezahl von mehr als 400 Tieren erhalten pro weitere 400 Tieren eine zusätzliche EE-Medaille.

Ehrenpreise der Ausstellungsleitung

10.4 c

Pro 10 Tiere in einer Sparte muss von der Ausstellungsleitung mindestens 1 Ehrenpreis zur Verfügung gestellt werden. Der Mindestwert dieser Ehrenpreise hat dem Betrag eines Standgeldes zu entsprechen.

Gestiftete Ehrenpreise

10.4 d

Die von Behörden, Verbänden, Vereinen oder Einzelpersonen gestifteten Ehrenpreise sind zusätzlich zu den Ehrenpreisen der Ausstellungsleitung zur Vergabe zur Verfügung zu stellen und gleichmässig auf die Sparten und die Rassen zu verteilen.

10.4 e

Die Vergabe der Ehrenpreise gemäss Art. 10.4 c und 10.4 d erfolgt ausschliesslich durch die Preisrichter.

10.4 f

Grundsätzlich ist auf jedes Tier nur ein Ehrenpreis zu vergeben.

10.5 Ausstellerplaketten und Ausgabe der Preise

10.5 a

Jeder Aussteller, der sich mit mindestens 4 Tieren in einer Sparte beteiligt, erhält eine Erinnerungsplakette (Ausstellerplakette). Für nicht eingelieferte Tiere wird diese Plakette nicht abgegeben.

10.5 b

Diese Erinnerungsplakette wird auch an alle amtierenden Preisrichter gleichzeitig mit der Auszahlung des Bewertungsauftrages abgegeben.

11. Bewertung der Tiere

11.1

Die Tiere der Sparten Geflügel, Tauben, Kaninchen und Cavia werden nach dem Europastandard bewertet. Falls sie darin nicht aufgeführt sind, gilt der Standard des Mitgliedslandes. Die Ausstellungsleitung hat in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden der Standardkommissionen dafür zu sorgen, dass für Rassen, die nicht im Europastandard aufgeführt sind, anerkannte Musterbeschreibungen in einer offiziellen Sprache der EE zur Verfügung stehen. Für die Sparte Vögel gilt das spezielle Reglement.

12. Verpflichtung der Preisrichter

Geflügel, Tauben, Kaninchen und Cavia

Vorverpflichtung

12.1

Nach dem Termin der Voranmeldungen ist den gemeldeten Preisrichtern bis am 30. April eine Vorverpflichtung zuzustellen. Hier müssen sämtliche Angaben über den Bewertungsablauf und die Preisrichterentschädigung aufgeführt werden.

Ohne gegenteilige Mitteilung des vorverpflichteten Preisrichters innerhalb von 4 Wochen gilt die Vorverpflichtung unter den darin mitgeteilten Angaben als angenommen. Die Vorverpflichtung bietet noch keine Garantie für eine definitive Verpflichtung.

12.2

Die Anzahl der definitiv zu verpflichtenden Preisrichter richtet sich nach der Tierzahl, die das jeweilige Land zur Europaschau entsendet.

Die Zuteilung erfolgt nach folgenden Kriterien:

a) Preisrichter mit mindestens 2 besuchten EE-Schulungstagen in den letzten 3 Jahren

Für diese Preisrichter benötigt es mindestens 80 in der gleichen Sparte gemeldete Tiere eines Ausstellerlandes.

Diese Preisrichter haben bei der Verpflichtung Vorrang gegenüber den Preisrichtern unter Punkt 12.1 b

b) Preisrichter mit nur einem oder gar keinem besuchten EE-Schulungstag

Für diese Preisrichter benötigt es mindestens 160 in der gleichen Sparte gemeldete Tiere eines Ausstellerlandes.

Bruchteile berechtigen nicht zum Anspruch eines weiteren Preisrichters.

12.3

Ausländische Preisrichter, die durch einen Sonderverein des Durchführungslandes gemeldet werden, gelten als Preisrichter des Durchführungslandes.

12.4

Wenn ein Land in einer Sparte nicht 160 Tiere gemeldet hat, so benötigt es mindestens 80 gemeldete Tiere, um einen Preisrichter stellen zu können.

12.5

Die gemeldeten Preisrichter müssen eine der drei EE-Sprachen oder die Sprache des Ausrichterlandes sprechen. Für die Verständigung mit Preisrichtern, die nur die Sprache des Ausrichterlandes (nicht englisch, französisch oder deutsch) sprechen, hat die Ausstellungsleitung genügend Übersetzer zur Verfügung zu halten, die in eine der drei EE-Sprachen übersetzen können.

12.6

Gemäss diesen Vorgaben haben die ausstellenden Verbände die ihnen zustehenden Preisrichter mit der Anmeldung der Ausstellungsleitung definitiv zu melden.

Für diese Meldung wird den Verbänden mit den Meldepapieren ein entsprechendes Formular abgegeben. Neben der genauen Adresse mit Tel. Nr. und Handy Nr. sind hier auch Angaben im Zusammenhang mit der Funktion als Sonderrichter für spezielle Rassen oder die Zulassung zu den Rassegruppen beim Geflügel und den Tauben aufzuführen.

Für jeden Preisrichter ist ein separates Blatt auszufüllen.

12.7

Die Mitglieder der Standardkommissionen der EE sind als Preisrichter gesetzt und fallen nicht unter dieses Kontingent.

12.8

Die Zuteilung der Bewertungsaufträge an die Preisrichter hat in Zusammenarbeit mit dem Spartenobmann zu erfolgen.

12.9

Mit der Preisrichterverpflichtung sind sämtliche Preisrichter von der Ausstellungsleitung am Abend vor der Bewertung zu einer Preisrichtersitzung der betreffenden Sparte einzuladen. Diese wird durch den Juryvorsitzenden der Sparte geleitet und mit der Jury und den

Obleuten durchgeführt. Dabei werden die Richter spartenweise in einen separaten Raum eingeladen, um ihnen genaue Anweisungen und Erläuterungen zum Ablauf zu geben.

12.10

Die Teilnahme an dieser Sitzung ist für alle Jurymitglieder, Obleute und Preisrichter obligatorisch.

12.11

Vor Beginn der Bewertung müssen sämtliche verpflichteten Preisrichter über die Preisvergabe und über die Anzahl der zu vergebenden Ehrenpreise sowie über die Richtlinien der Preisvergabe unterrichtet werden.

12.12

Jedem Preisrichter sind mit der endgültigen Verpflichtung die zu bewertenden Rassen mitzuteilen. Gleichzeitig sind ihm die nötigen Angaben über die Hotelunterkunft, den Programmablauf, und die genauen Angaben über die Form der Preisrichterentschädigung zuzustellen. Ein entsprechendes Abrechnungsblatt ist so weit wie möglich ausgefüllt mit den Bewertungsunterlagen abzugeben.

12.13

Die Ausstellungsleitung hat allen Jurymitgliedern, Obleuten und Preisrichtern sofort bei ihrer Ankunft einen Badge mit Namen und Funktion auszuhändigen, mit dem sie freien Zutritt zum Ausstellungsgelände, zum Parkplatz und zur Ausstellung haben.

13. Tierverkauf

13.1

Jeder Aussteller erhält das Recht, Tiere als ‚verkäuflich‘ zu melden. Er muss hierzu der Ausstellungsleitung den entsprechenden Verkaufspreis mitteilen. Sofern mit der Ausstellungsleitung nichts anders abgesprochen ist, werden die Preise in der Landeswährung des Ausstellungslandes angegeben. Dem Verkäufer werden 90% des Verkaufspreises ausbezahlt. Der Käufer zahlt einen Zuschlag von 10% zum angegebenen Verkaufspreis.

Verkaufte Tiere dürfen nach dem Verkauf sofort aus der Schau entfernt werden.

13.2

Die Steuer und eventuelle Kosten für die Verzollung gehen zu Lasten des Käufers und werden von der Schauleitung an die zuständigen staatlichen Stellen abgeführt.

13.3

Über die in der Ausstellung verkauften Tiere ist vor dem Abtransport den Kontaktpersonen der Länder eine Liste in mehrfacher Ausführung zu übergeben. Aus dieser Liste muss hervorgehen, wie viele und welche Tiere des betreffenden Landes verkauft worden sind, und dass die landesübliche Steuer entrichtet wurde.

13.4

Das Geld für die verkauften Tiere der ausländischen Aussteller (90% des angegebenen Verkaufspreises) muss spätestens 30 Tage nach der Ausstellung auf die von den Mitgliedsländern angegebenen Konten angewiesen werden.

Gleichzeitig ist auch das Geld für die gewonnenen Geldpreise anzuweisen. Auch für diese Auszahlung ist den Kontaktpersonen spartenweise eine genaue Liste der Gewinner zuzustellen.

14. Veterinär- und Zollvorschriften

14.1

Diese Vorschriften müssen den EE-Mitgliedsländern spätestens mit der Abgabe der Meldepapiere anlässlich der EE-Generalversammlung bekanntgegeben werden. Es ist anzustreben, dass die Tieruntersuchungen durch die zuständigen Veterinärbehörden nicht an der Grenze, sondern erst am Ausstellungsort durchgeführt werden. Bei den Grenzübergangsstellen in das Ausstellungsland sind sowohl die Zollbehörden wie auch die grenztierärztlichen Stellen genau über die ankommenden Transporte zu informieren. In besonders kritischen Fällen, hat ein verantwortlicher Vertreter der Ausstellungsleitung den ankommenden Kontaktleuten bei der Abfertigung an der Grenze zu helfen. Die Zolllkosten für die Sammeltransporte trägt die Schauleitung.

14.2

Eine entsprechende Einfuhrbewilligung des Grenztierarztes oder der amtlichen Veterinärstelle ist der Kontaktperson spartenweise, spätestens mit dem Versand der B-Bogen, zuzustellen. Für den Rücktransport ist durch einen amtlichen Tierarzt ein entsprechendes Gesundheitszeugnis für jeden Transport auszustellen. Diese Zeugnisse sind spätestens am Samstag den Kontaktpersonen der Länder zu übergeben. Die Kosten für den Amtstierarzt und die Zeugnisse am Ausstellungsort trägt die Schauleitung.

14.3

Die nötigen Citespapiere für die Einfuhr von bestimmten Vogelgruppen sind durch die Ausstellungsleitung zu besorgen und den Kontaktpersonen mit dem B-Bogen zuzustellen. Die entsprechenden Informationen dazu liefert rechtzeitig der Spartenvorsitzende.

15. Unterbringung und Fütterung

15.1

Grundsätzlich ist bei allen Sparten ein einreihiger Aufbau auf Ständern vorzunehmen. Ausnahmen werden zwischen dem EE-Präsidium und der Ausstellungsleitung im speziellen Ausstellungsvertrag geregelt.

15.2

Die Tiere sind in rassegerechten und desinfizierten Boxen unterzubringen. In jeder Boxe müssen mindestens je ein desinfiziertes Futter- und Trinkgefäss vorhanden sein. Die Fütterung hat bereits am Einlieferungstag zu erfolgen.

Grundsätzlich muss das Futter für die Ausstellungstiere rassegerecht sein. Bei Geflügel und Tauben werden die Futter- und Trinkgefässe bereits vor dem Einsetzen der Tiere gefüllt. Bei den Tauben hat die Fütterung der Kropftauben nach dem gewohnten Ablauf zu erfolgen.

16. Haftung

16.1

Bei jeder Europaschau haftet der durchführende Verband gemäss den im Ausstellungsvertrag festgehaltenen Bestimmungen für Schäden und Unzulänglichkeiten.

16.2

Bei Tierverlusten, die durch Verschulden der Schauleitung oder der verantwortlichen Mitarbeiter entstanden sind, ist eine angemessene Vergütung (vierfaches Standgeld des Tieres) zu leisten. Jede weitere Entschädigung entfällt. Für ein Nichtverschulden der Schauleitung hat diese den Beweis anzutreten.

16.3

Es besteht kein Rechtsverhältnis zwischen der EE und der Ausstellungsleitung, sondern nur zwischen der Ausstellungsleitung und den Ausstellern. Aus diesem Grund kann die EE weder für finanzielle Verluste noch für irgendwelche Schäden haftbar gemacht werden.

17. Länderkojen

17.1

Der EE und jedem ausstellenden Mitgliedsland ist von der Ausstellungsleitung eine Länderkoje unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Kojen müssen an einem günstigen, gut besuchten Platz in der Ausstellung aufgebaut sein.

17.2

Die Grundmasse der Koje müssen mindestens 4 x 3 Meter betragen. Auf 3 Seiten muss die Koje mit Stellwänden abgegrenzt sein. Die Vorderfront besteht aus einer Ablage mit Tablaren.

Im weiteren gehört ein elektrischer Anschluss sowie ein runder Tisch mit 4 Stühlen zur kostenlosen Grundausrüstung.

17.3

Gegen Aufpreis können die Länderkojen entsprechend vergrößert und mit zusätzlichen Einrichtungen versehen werden. Entsprechende Informationen erhalten die Mitgliedsländer mit der Abgabe der Meldefomulare.

17.4

Pro Länderkoje wird für das Betreuungspersonal pro Sparte zur Kontaktperson max. ein weiterer Badge abgegeben. Die Namen dieser Standbetreuer sind durch die Kontaktpersonen mit der Abgabe der Anmeldungen der Ausstellungsleitung zu melden.

18. Allgemeines

Webseite

18.1

Die Ausstellungsleitung hat spätestens ab dem 1. Januar des Ausstellungsjahres eine eigene Webseite für die Europaschau einzurichten. Hier sind neben den Reglementen und den Meldepapieren laufende Informationen zur Europaschau anzubieten.

Abgabe der Badges (Abzeichen) an:

- EE-Präsidium inkl. Partnerin oder Partner
- Kontaktpersonen und weitere Helfer gem. Art. 7.4
- Preisrichter
- Kojenpersonal gem. Art. 17.4

18.2

Die Ausstellungsleitung erstellt eine genaue Liste der berechtigten Badgebezügler. Die berechtigten Personen werden durch die Ausstellungsleitung informiert, wo sie ihre Badges in der Ausstellung in Empfang nehmen können.

Personen die nicht zu einer der vorgenannten Funktionärgruppen gehören, haben kein Anrecht auf einen Badge und müssen eine Eintrittskarte kaufen.

Eingang für Padgbesitzer

18.3

Sofern notwendig, ist für die Padgbesitzer ein spezieller Eingang für den Zugang zum Ausstellungsgelände und den Ausstellungshallen anzubieten.

19. Ergebnisbericht

19.1

Über die durchgeführte Europaschau hat die Ausstellungsleitung mindestens 2 Wochen vor der nächsten EE-Tagung einen schriftlichen Bericht an den EE-Präsidenten zu senden. Anlässlich der EE-Generalversammlung ist auch ein mündlicher Bericht abzugeben.

20. Schlussbestimmung

20.1

Zusätzliche Bestimmungen, die im vorliegenden Reglement nicht aufgeführt sind, werden in einem besonderen Vertrag zwischen dem Präsidium der EE und der Ausstellungsleitung geregelt.

20.2

Die Bestimmungen für die Europaschau die in den EE-Satzungen aufgeführt sind, sind zwingend und den Bestimmungen dieses Reglementes übergeordnet.

20.3

Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sinngemäss für beide Geschlechter.

20.4

Bei eventuell auftretenden Differenzen bei den Übersetzungen in Französisch und Englisch gilt der deutsche Text.

20.5

Dieses Reglement wurde am 19. Mai 2007 in Piestany/Slowakei durch die Generalversammlung der EE beschlossen und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Piestany, den 19. Mai 2007

Entente Européenne EE

Urs Freiburghaus
Präsident

Gion P. Gross
Generalsekretär